



# Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz BW



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Datum 24.04.2020

Name Frau Dugall

Durchwahl 0711 126-2453

Aktenzeichen SLT-9185.22

(Bitte bei Antwort angeben)

## – Zuständigkeiten im Bereich des Katzenschutzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

- es gibt zwei grundsätzliche Fragen zum Thema Katzen, die immer wieder an unsere Stabsstelle gestellt werden. Die erste dreht sich um die Zuständigkeit für Katzenschutzverordnungen nach § 13b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) bzw. um die Frage, wer für freilebende verwilderte Katzen zuständig ist und die zweite darum, ob Katzen Fundtiere sind und somit in die Zuständigkeiten der Gemeinden als Fundtierbehörden fallen.

Vielfach wurde an uns herangetragen, dass Gemeinden die Zuständigkeit für verwilderte Katzen ablehnen und sich darauf berufen, dass diese in die Zuständigkeit der Veterinärämter fallen, da diese ja für Tierschutz zuständig seien. Nach § 1 Nummer 1 der Tierschutzzuständigkeitsverordnung sind grundsätzlich die unteren Verwaltungsbehörden (in Baden-Württemberg also die Veterinärämter) zuständige Behörden oder zuständige Stellen im Sinne des Tierschutzgesetzes einschließlich der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen. Dies gilt jedoch nicht für Katzenschutzverordnungen nach § 13b TierSchG, für deren Erlass die Landesregierungen zuständig sind, § 13b Satz 1 TierSchG. Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat von § 13b Satz 5 TierSchG Gebrauch gemacht und diese Befugnis durch § 1 der Katzenschutz-Zuständigkeitsverordnung auf die baden-württembergischen Gemeinden übertragen. Somit ergibt sich zumindest hinsichtlich des Erlasses von entsprechenden Verordnungen zum Schutz von Katzen eine ausdrückliche und ganz klar gesetzlich normierte Zuständigkeit der Gemeinden.

Veterinärämter sind in Baden-Württemberg grundsätzlich für die Bereiche Lebensmittelüberwachung, Fleischhygiene, Tierschutz, Tierseuchenbekämpfung und Tierarzneimittelüberwachung zuständig. Eine Auflistung, welche Bereiche der besonderen behördlichen Aufsicht der zuständigen Behörden im Bereich des Tierschutzes unterliegen, findet sich in § 16 Absatz 1 TierSchG, mit der etwa routinemäßige Kontrolle einhergehen. Unter die besondere behördliche Aufsicht fallen demnach beispielsweise Nutztierhaltungen sowie Einrichtungen, die Tiertransporte oder Tierversuche durchführen. Ein großflächiges und systematisches Katzenelend fällt nicht mehr in diesen Zuständigkeitsbereich der Veterinärämter.

Bei möglichen Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen können zwar auch private Tierhaltungen überprüft werden (vgl. etwa § 16 Absatz 3 Satz 4 TierSchG), bei verwilderten Katzen handelt es sich jedoch gerade nicht um Katzen in Privathaltungen. Bei einer hohen Population von verwilderten Katzen stellt sich darüber hinaus eine Vielzahl anderer polizei- und ordnungsrechtlicher Probleme: Verwilderte Katzen sind, wenn sie in großer Zahl auftreten, häufig krank und scheiden in hohem Maß Krankheitserreger aus, was die Ausbreitung von Katzenkrankheiten begünstigt und so die Gesundheit von Freigänger-Katzen (und damit zugleich das Eigentum der Halter in den jeweiligen Gemeinden) gefährdet. Im schlimmsten Fall kann dies auch dazu führen, dass Zoonosen auf den Menschen übertragen werden; auch können große Populationen verwilderter Katzen eine gewisse lokale Gefahr für Vögel, Kleinsäuger und Reptilien darstellen und auch den Bestand gefährdeter Arten beeinträchtigen; schließlich lassen sich auch Gefahren für die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht ausschließen. Das Katzenelend ist daher eine Problematik, die weit über die Zuständigkeit und die Möglichkeiten des Veterinäramtes hinausgeht.

Die Frage, ob Katzen Fundtiere sind, hat das Bundesverwaltungsgericht letztes Jahr mit einem Grundsatzurteil weitgehend beantwortet (BVerwG, Urteil vom 26. April 2018, Az. 3 C 24.16). In diesem Urteil wurde entschieden, dass von einer Fundsache immer dann auszugehen ist, wenn Eigentum an einer besitzlosen Sache nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dies gilt entsprechend auch für Fundtiere. Da das Eigentum an Tieren nicht aufgegeben werden kann, diese also nicht herrenlos werden können, sind typische Haustiere (also auch Katzen) grundsätzlich immer als Fundtiere zu behandeln.

So heißt es im Leitsatz 1 des Urteils: *„Die Dereliktion eines Tieres, die gegen das tierschutzrechtliche Aussetzungsverbot (§ 3 Satz 1 Nummer 3 TierSchG) verstößt, ist nichtig (§ 134 BGB).“* Auch Tiere, die eindeutig von ihrem Eigentümer ausgesetzt worden sind, müssen also als Fundtiere behandelt werden. Zur Begründung wird weiter ausgeführt: Die Aufgabe des Besitzes an einem Tier sei, wenn sie in der Absicht vorgenommen werde, auf das Eigentum an dem Tier zu verzichten, ein einseitiges Rechtsgeschäft (§ 959 BGB). Nach § 134 BGB sei ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nichtig. Das in § 3 Satz 1 Nummer 3 TierSchG geregelte Verbot, ein Tier auszusetzen, sei ein solches gesetzliches Verbot. Folglich sei die Eigentumsaufgabe (Dereliktion), wenn sie durch Aussetzung erfolge, nichtig. Die Nichtigkeit der Dereliktion führe in aller Regel dazu, dass die Anwendbarkeit des Fundrechts auf das Tier ohne weiteres zu bejahen sei.

Bis zu dem Urteil war die Frage, ob Haustiere herrenlos werden können, höchst streitig und wurde von Gerichten sehr unterschiedlich entschieden. Häufig wurde vertreten, dass von einer Aussetzung nur ausgegangen werden durfte, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die ganz eindeutig für eine solche sprechen. Durch das Urteil wurde dies jedoch abschließend geklärt; jetzt steht fest, dass Tiere, die üblicherweise vom Menschen gehalten werden (also insbesondere Heimtiere und landwirtschaftliche Nutztiere) auch dann Fundtiere sind, wenn eindeutig feststeht, dass sie ausgesetzt wurden. Denn die freiwillige Besitzaufgabe steht dem Merkmal „verloren“ nach der Rechtsprechung nicht entgegen und ein Herrenlos-Werden durch Aussetzung ist wegen § 134 BGB nicht mehr möglich.

Die einzig denkbare Möglichkeit einer wirksamen Aussetzung hat das Bundesverwaltungsgericht ebenfalls angesprochen: Wenn ein in Grenznähe angetroffenes Haustier eindeutig in einem ausländischen Staat (z. B. Frankreich) ausgesetzt worden ist und die Aussetzung nach dem dortigen (französischen) Recht rechtswirksam ist. Insoweit wird aber verlangt, dass die Aussetzung in dem betreffenden Staat ganz eindeutig vorliegt.

In dem Urteil wurde ebenfalls klargestellt, dass sich das Eigentum auch an etwaigen Nachkommen des ausgesetzten Tieres fortsetzt: *„Wird etwa ein trächtiges Tier ausgesetzt, so ist das sich an den Jungtieren fortsetzende Eigentum (§ 953 BGB) Anknüpfungspunkt der tierschutzrechtlichen Verantwortung für diese Tiere. Es besteht kein Grund dafür, den Eigentümer in irgendeiner Weise aus seiner Verantwortung zu entlassen.“*

Somit steht eindeutig nach neuere Rechtslage fest, dass Hauskatzen und ihre Nachkommen grundsätzlich als Fundtiere anzusehen sind und damit in die Zuständigkeiten der Gemeinden als Fundbehörden fallen.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass aus der Zuständigkeit der Gemeinde für Katzen als Fundtiere keine Pflicht zur Kastration dieser oder zur Übernahme entsprechender Kosten dafür folgt. Die Fundbehörde ist nur für die Verwahrung und Versorgung der Tiere zuständig. Eine Kastration ist jedoch eine über diese Pflichten hinausgehende Leistung, die dementsprechend von demjenigen, der diese beauftragt, übernommen werden muss. Abweichendes könnte sich dann ergeben, wenn eine Kastration oder eine sonstige ärztliche Behandlung medizinisch notwendig ist und unaufschiebbar sofort durchgeführt werden muss, da dies dann wohl zur „Versorgung“ des Fundtieres gehört. Soll die Gemeinde auch die Kosten für „normale“ Kastrationen übernehmen, muss dies entweder vertraglich vereinbart oder durch eine entsprechende Rechtsgrundlage (z. B. Katzenschutzverordnung) normiert werden. Aus Sicht der Stabsstelle ist es jedoch den Gemeinden zu empfehlen, die Kosten der Kastrationen freilebenden Katzen zu übernehmen, anstatt sich in der Folge der Vermehrungen dieser um die kranken Nachkommen kümmern zu müssen, da hierbei – unabhängig dem Tierschutzgedanken – die Kosten deutlich höher sein dürften.

gez. Dr. Julia Stubenbord  
Landesbeauftragte für Tierschutz